

Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe.

— Ergänzung der Bewertungsvorschriften —

Vom 7. Januar 1954

§ 1

Die Bewertungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951) der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32) — § 1 Abs. 2 Abschnitt C Ziff. 2 — werden in Textziffer 46 wie folgt ergänzt:

„Betriebe der volkseigenen Industrie, welche nicht unter die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) fallen, können für die Bewertung der Rohstoffe, bezogenen Teile, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Handelsware und der nicht für den Betriebszweck bestimmten Stoffe Materialverrechnungspreise zugrunde legen.“

§ 2

Bei Einführung der Materialverrechnungspreise ist die Schlußbilanz nach den bisher gültigen Bewertungsvorschriften aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz hat dagegen die neugebildeten Materialverrechnungspreise zugrunde zu legen. Die sich ergebende Differenz ist über den Umlaufmittelfonds zu buchen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium der Finanzen
 — Hauptverwaltung Wirtschaft —

Lehmann
 Stellvertreter des Ministers

Erste Ergänzung
zur Preisverordnung Nr. 305.
— Erzeugerpreise für Hasel- und Walnüsse —

Vom 3. Januar 1954

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. Mai 1953 über Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Preisverordnung Nr. 305, Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes und Zentralblattes) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Erzeugerfestpreise für Haselnüsse und Walnüsse betragen:

Haselnüsse und Walnüsse
 grün (nicht getrocknet) 60,— DM je 100 kg
 ausgereift, gesund und trocken
 bis 20. November 90,— DM je 100 kg
 ab 21. November 110,— DM je 100 kg

* 22. Durchfb. (GBl. 1952 S. 218)

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft und gilt erstmalig für Erzeugnisse der Ernte 1953.

Berlin, den 3. Januar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung über die Berechnung
*** und Absetzung des natürlichen Schwundes bei**
längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel.

Vom 7. Januar 1954

Die Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595) wird wie folgt geändert:

§ 1

Bei Lagerung im Einzelhandel werden die Nonnen des natürlichen Verlustes bei Frischfleisch wie folgt festgesetzt:

	Verlust in Prozenten (einschl. Aufbau- und Einwiegeverluste) bei Lagerung von							
	1 bis 2 Tagen	3 bis 5 Tagen	6 bis 10 Tagen	11 bis 15 Tagen	16 bis 20 Tagen	21 bis 25 Tagen	26 bis 30 Tagen	über 30 Tagen
Rindfleisch, abgekühlt	i,6	1,9	2,4	2,9	3,2	3,4	3,5	3,6
Kalb- und Hammelfleisch, abgekühlt ..	i,6	2,2	2,9	3,6	4,3	—	—	—
Schweinefleisch, abgekühlt, mit Fett ..	1,2	1,5	1,8	2,1	2,4	2,6	2,8	3,0
ohne Fett	1,2	1,7	2,2	2,8	3,3	3,4	3,5	3,6

§ 2

Die §§ 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

L V.: Schneiderheinze
 Staatssekretär

Berichtigung

Im § 9 Abs. 3 der Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 (GBl. S. 1341) muß es richtig heißen:

(3) Nach dem **30. Juni 1954** werden die Adressen der Schulabgänger der 8. Klasse ; ;